

Verteiler:

- Mitgliedbetriebe des VThEI
- Zentralsekretariat VSEI
- PBK Elektro Thurgau
- Arbeitsinspektorat des Kt. Thurgau

Weinfelden, 6. Dezember 2016/ WMC

## Jahresendzirkular 2016 / 2017

Sehr geehrte Mitglieder  
Sehr geehrte Damen und Herren

Zum Jahresende informieren wir Sie über wichtige Änderungen und Neuigkeiten auf das kommende Geschäftsjahr, welche die Elektrobranche und insbesondere Ihre Firma betreffen. Wir sehen unsere Aufgabe darin, Ihnen in beratender und behilflicher Weise zur Verfügung zu stehen, damit Sie in Ihrem Betrieb eine zeit- und branchengerechte Lohn- und Sozialpolitik sicherstellen können.

### **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Wirtschaftslage</b>	
1.1 Allgemeine Wirtschaftslage	3
1.2 Situation für die Elektro-Installationsbranche	5
1.3 JA zum Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF)	6
1.4 JA zur Unternehmenssteuerreform (USR III)	6
<b>2. Arbeitsmarkt</b>	
2.1 Wirtschaftswachstum und Teuerung	7
2.2 Lohnanpassungen per 01.01.2017	7
2.3 Jahres-Bruttoarbeitszeit für 2017	8
2.4 Empfehlungen des VThEI für Lehrlingslöhne 2017	8
2.5 Mindestlöhne gemäss GAV für 2017 (Neu)	9
2.6 Ferien und Feiertage 2017 (Neu)	10
2.7 Jugendschutzbestimmungen	11
2.8 Der GAV 2014 – 2018	11
2.9 Angepasster Musterarbeitsvertrag 2017	12
2.10 SPIDA Familienausgleichskasse	12
2.11 Paritätische Berufskommission (PBK Elektro-Thurgau)	12
<b>3. Soziales und Steuern</b>	
3.1 Kinder- und Ausbildungszulagen für 2017	14
3.2 Sozialversicherungen 2017	14
3.3 Staatliche Vorsorge 1. Säule	14
3.4 Berufliche Vorsorge 2. Säule	15
3.5 Individuelle Vorsorge 3. Säule	15
<b>4. Besondere Fragen</b>	
4.1 Stellenpool VThEI über Internet	16
4.2 Qualifikationsverfahren (QV) 2017	16
4.3 Ablauf Lehrvertrag bis Eintritt in die Lehre	17
4.4 Elektrofachschule Kreuzlingen	18
4.5 Mitgliederbeiträge VThEI für das Jahr 2017	19
<b>5. Versammlungen / Termine</b>	<b>19</b>



## 1. Wirtschaftslage und Politik

### 1.1 Allgemeine Wirtschaftslage

#### International

Die stockende Erholung der Weltkonjunktur hat sich auch im zweiten und dritten Quartal 2016 fortgesetzt. Mit dem Brexit-Entscheid hat sich die Unsicherheit weiter verstärkt. Bei einem Referendum haben am 23. Juni 2016 gut die Hälfte (51,89 %) der Wählerinnen und Wähler des Vereinigten Königreichs für den Austritt aus der Europäischen Union (Brexit) gestimmt. Der eigentliche Austrittsprozess muss gemäss Vertrag erst noch durch die Mitteilung der britischen Regierung an den Europäischen Rat rechtlich wirksam in die Wege geleitet werden. Im vergangenen Oktober gab die britische Premierministerin Theresa May einen Zeitplan für den EU-Austritt bekannt: Ende März 2017 soll der Austrittsvorgang in Gang gesetzt werden, so dass nach voraussichtlich zweijährigen Verhandlungen frühestens mit einem Austritt im März 2019 zu rechnen ist.

Nach dem Brexit haben sich die Finanzmärkte, nach anfänglich erhöhter Verunsicherung und groben Turbulenzen, erstaunlich schnell beruhigt und die von vielen Analysten befürchteten Kursstürze an den Aktien- und Devisenmärkten sind ausgeblieben. Wenn das so bleibt, und davon gehen die meisten Experten aus, bestehen gute Chancen, dass die negativen Auswirkungen des «Brexit» weitgehend auf Grossbritannien beschränkt bleiben und Europa und andere Weltregionen mit einem blauen Auge davonkommen. Der Brexit-Entscheid dürfte das Wirtschaftswachstum des Euroraums in den kommenden Quartalen über den Aussenhandelskanal (schwächere Exportnachfrage aus Grossbritannien) zwar leicht dämpfen, jedoch keineswegs abwürgen. Konjunkturexperten gehen davon aus, dass der weltwirtschaftliche Expansionskurs nicht ins Stocken gerät.

Im Euroraum fiel das Wachstum des Bruttoinlandsprodukts zwar nach starkem ersten Quartal im zweiten und dritten etwas bescheidener aus. Für eine Fortsetzung der Konjunkturerholung sprechen aber drei Hauptindikatoren:

1. Die expansiven Impulse der Geldpolitik durch die Nationalbanken (eine expansive Geldpolitik bedeutet, dass die verfügbare Geldmenge bei den Geschäftsbanken erhöht wird. Dadurch können diese verstärkt Kredite vergeben. Als Folge des höheren Kreditangebots sinken die Kreditzinsen, was sich positiv auf die Kreditnachfrage auswirkt. Die kreditfinanzierten Ausgaben bei Konsum- und Investitionsgüter nehmen zu, was im Endeffekt Produktion und Beschäftigungsgrad verstärkt).
2. Die kaum mehr restriktiv ausgerichtete Fiskalpolitik der Länder.
3. Die immer noch niedrigen Energiepreise.

Insgesamt erwartet die Expertengruppe daher für den Euroraum zwar keine weitere Beschleunigung, aber ein solides BIP-Wachstum von jeweils 1,6 Prozent für 2016 und 2017. Demgegenüber erscheint für Grossbritannien eine Konjunkturabkühlung wahrscheinlich, weil sich die erhöhte Unsicherheit über die künftigen vertraglichen Beziehungen mit der EU negativ auf Investitions- und Standortentscheide auswirken dürfte. Allerdings zeigt sich bisher noch kein klares Bild. Ein kurzfristiger Einbruch ist aber kaum zu befürchten.

Die überraschende Wahl von Donald Trump zum neuen Präsidenten der USA hat viele Menschen in Europa und in der Schweiz schockiert. Reaktionen sind Unsicherheit, Zurückhaltung, Besorgnis und sogar Ängste. Zum Teil verständlich, denn die USA sind hinter der EU unser zweitwichtigster Handelspartner. 14 Prozent unserer Exporte gehen nach Nordamerika. Und wenn die USA ihre Wirtschaftspolitik ändert, wird dies die Schweiz ganz direkt treffen. Angst ist aber bekanntlich immer ein schlechter Ratgeber. Abwarten und Ruhe bewahren, ist jetzt sicher ein guter Ratschlag. Denn polemische Wahlkampfretorik und Realpolitik sind nicht das Gleiche. Für die Schweiz scheinen die Auswirkungen der Wahl Trumps überschaubar.

Fast alle Wirtschaftsexperten sind sich nämlich einig: Der gegenwärtige robuste konjunkturelle Aufschwung der Vereinigten Staaten wird ungeachtet der Wahl Trumps weitergehen. Gefordert ist jetzt aber unser Bundesrat. Er muss nun gegenüber dem «neuen» Amerika unsere Interessen und Werte verteidigen und sich für den Freihandel und gegen Protektionismus einsetzen. Als Handelsnation sind wir auf offene Märkte angewiesen. Dass mit Trump nun das geplante Freihandelsabkommen zwischen den USA und der EU (TTIP) noch stärker ins Stocken geraten wird, lässt sich nicht verleugnen.

In den Schwellenländern verlief die Konjunktur weiterhin verhalten, doch scheint die Talsohle allmählich erreicht. In China wird das Wachstum durch expansive Impulse von der Geld- und der Fiskalpolitik gestützt, die einer zu schnellen Verlangsamung entgegenwirken sollen. Demgegenüber steckt Brasilien weiter in der Rezession. In Russland scheint die wirtschaftliche Talfahrt allmählich zu Ende zu gehen, eine deutliche Erholung ist aber nicht in Sicht. Immerhin hellt die jüngste Stabilisierung der Rohstoffpreise die Aussichten für diese Länder etwas auf.

### **Schweiz**

Die Schweizer Wirtschaft konnte in den vergangenen Quartalen wieder Tritt fassen. Dank der positiven Impulse aus dem Aussenhandel wird mit einer langsamen Festigung der konjunkturellen Erholung gerechnet. Die Expertengruppe des Bundes behält ihre bisherige Einschätzung (Juni 2016) weitgehend bei und prognostiziert für 2016 ein BIP-Wachstum von 1,5 Prozent. Für 2017 erwarten sie sogar eine Beschleunigung auf 1,8 Prozent. Die Ökonomen der Credit Suisse gehen bei ihren Wachstumsprognosen dagegen nur von einem Wachstum von 1,5 Prozent für das nächste Jahr aus. Sie revidierten aber ihre Prognose für 2016 von 1 auf 1,5 Prozent. Der private Konsum wird sich gemäss den Ökonomen im 2017 nur schleppend entwickeln.

Lastete die Schweizer Franken-Aufwertung bisher vor allem auf den Unternehmensgewinnen, zeigen sich mittlerweile auch Auswirkungen beim Lohnwachstum, das teuerungsbereinigt sogar zum Stillstand kommt. Angesichts der vergleichsweise soliden Auslastung gehen die Experten aber davon aus, dass die Unternehmen so weit wie möglich an ihren Personalbeständen festhalten werden. Die Arbeitslosenquote dürfte somit auf 3,3 Prozent verharren. Wegen der gesunkenen Margen und Gewinne sind die Unternehmen jedoch bestrebt, ihre Lohnkosten zu reduzieren. Dies könnte durch eine vermehrte Nutzung von Teilzeitarbeit erfolgen oder aber durch reduzierte Vergütungen.

Die Bauinvestitionen dürften sich gemäss den Ökonomen zwar kurzfristig beschleunigen, doch sei dies primär dem Wohnungsbau zu verdanken, der durch das Negativzinsumfeld weiteren Rückenwind erhalte. Gemäss Prognosen wird aber die Nachfrage nach Mietwohnungen und Bürogebäuden aufgrund des schwächeren Bevölkerungs- und Beschäftigungswachstums eher abnehmen und die Leerbestände werden steigen. Dies dürfte das Wachstum der Bauinvestitionen im kommenden Jahr begrenzen.

Die Situation für die Exporteure sollte sich derweil weiter entspannen. Dank der Kombination von Negativzinsen und Fremdwährungskäufen der Schweizerischen Nationalbank und unter der Annahme keiner grösseren Verwerfungen an den internationalen Finanzmärkten dürfte der Franken im Jahresverlauf billiger werden.

So richtig auf Touren dürfte die Schweizer Wirtschaft also auch 2017 nicht kommen. Die grossen politischen Unsicherheiten, unter anderem hinsichtlich der Beziehungen der Schweiz zur EU, wirken sich natürlich besonders hemmend aus. Mitentscheidend wird sein, dass die Schweiz den guten Rahmenbedingungen ihres Standorts Sorge trägt. Aus Grossunternehmen ist leider immer häufiger zu hören, dass die Schweiz für sie an Bedeutung verliert. Und die KMU leiden unter ständig verschlechterten regulatorischen Rahmenbedingungen durch die Politik.

## 1.2 Situation für die Elektro-Installationsbranche

Die Digitalisierung wird das Bauen und Wohnen in der Schweiz radikal verändern. Die Studie des Gottlieb Duttweiler Instituts (GDI) «Smart Home 2030» zeigt, worauf sich der Immobiliensektor gefasst machen kann – und wie er den Umbruch erfolgreich bewältigen kann. Der heutige Smart-Home-Markt steht der weiterreichenden Digitalisierung der Branche ratlos gegenüber. Doch der Wandel wird kommen. Statt seine passiven Opfer zu werden, haben lokale Anbieter die Möglichkeit, ihn mitzugestalten. Dafür braucht es ein Grundwissen über die relevantesten Entwicklungen und über deren Folgen für Nutzer und Anbieter. Noch mag vom aufgezeigten Wandel wenig zu spüren sein. Doch bald wird er alle Anbieter betreffen. Die Digitalisierung verändert die Spielregeln der Branchen, eröffnet aber auch neue Möglichkeiten: Wer sie nutzen will, sollte jetzt damit beginnen, sich auf den Wandel einzustellen. Die GDI-Studie nennt sechs Thesen fürs Jahr 2030.

1. Computer-Programme definieren, wie wir Wohnungen steuern, überwachen, organisieren und wie die Anbieter planen, bauen und ausstatten: Die Art und Weise, wie all diese Prozesse und Dienstleistungen funktionieren, ist softwaregetrieben. Während es bereits seit längerem automatisierte Infrastrukturen für Beleuchtung, Belüftung oder Heizung gibt, kommen nun immer mehr digitale Dienstleistungen hinzu. Sie werden für Mieter wie Eigentümer erschwinglicher und einfacher zu installieren und zu bedienen. Denn statt komplexen Nachrüstungen braucht es für digitale Plug-and-play-Geräte nur noch einen Internetanschluss. In der Folge wird die Vernetzung im und rund ums Haus zum Standard. Und auch wie Wohnungen geplant und gebaut werden, verändert sich. Digitale Planungstools, virtuelle 3-D-Modelle, Bauroboter: Statt Beton bestimmt 2030 die Software das Bauen.
2. Unsere Wohnung wird 2030 wie ein Smartphone funktionieren, aber trotzdem kein Science-Fiction-Haushalt sein. Denn je digitaler unsere Welt, desto stärker keimt als Gegentrend die Sehnsucht nach dem «Realen» und «Authentischen» auf. Viele technologische Innovationen finden deshalb unaufdringlich und im Hintergrund statt. Trotz Vernetzung bleibt das Zuhause gemütlich.
3. Digitales Wohnen erzeugt enorme Datenmengen. Bewohner werden transparent und machen sich angreifbarer. Das digitale Ökosystem schafft neue, kaum durchschaubare Abhängigkeiten – doch zugleich auch mehr Sicherheit: Bewohner können ihr Zuhause jederzeit und von überall her kontrollieren. Das smarte Haus merkt, wenn mit seinen Bewohnern etwas nicht stimmt: ein grosser Mehrwert gerade in unserer alternden Gesellschaft.
4. Infrastruktur, Geräte und Ressourcenverbrauch lassen sich im Smart Home von morgen effizienter steuern. Intelligente Haussteuerung wird deshalb von Politikern (Stichwort: Energiewende) und Konsumenten (Nachhaltigkeit) gefordert.
5. Immobilien lassen sich übermorgen intelligenter bewirtschaften als bislang, zum Nutzen von Mieter und Vermieter. Auch der Einkauf wird zunehmend automatisiert und vereinfacht; intelligente Kaffeemaschinen beispielsweise ersetzen die Kapseln bei Bedarf gleich selbst. Je mehr Dienstleistungen rund ums Haus übers Netz abgewickelt werden, desto attraktiver wird das intelligente Heim für die Nutzer. Vernetzte Komfort-Services rund ums Objekt werden in Entscheidungsprozessen von Bauherren und Mietern einst ebenso eine wichtige Rolle spielen wie die Immobilie selber.
6. Ob Strom-, Kommunikations- oder Inneneinrichtungsunternehmen – Anbieter können gemeinsam smartere Services und Produkte anbieten als alleine. Indem sich die verschiedenen Branchen miteinander und über ihre Grenzen hinaus mit Software-Playern vernetzen, entsteht Innovation. Diese Vernetzung muss für die Endnutzer unsichtbar sein: Wir wollen nicht unzählige Apps, sondern nur eine zentrale Alleskönner-Plattform. Schon heute rivalisieren zahlreiche Anbieter aller Branchen um diese Schnittstelle zur Kundschaft, bis jetzt hat sich aber keine Plattform durchgesetzt.

### 1.3 JA zum Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs fonds (NAF)

Der Bundesrat will die Finanzierung der Nationalstrassen und des Agglomerationsverkehrs langfristig sichern. Er hat darum beschlossen, auf Verfassungsstufe einen unbefristeten Fonds zu schaffen. Daraus sollen sämtliche Aufwendungen für die Nationalstrassen sowie die Beiträge an den Agglomerationsverkehr finanziert werden. Wie beim Bahninfrastrukturfonds sollen bestehende und neue Einnahmen direkt in den Strassenfonds fließen. Auf Autos und ihren Bestandteilen erhebt der Bund gegenwärtig eine Verbrauchssteuer von vier Prozent, die sogenannte Automobilsteuer. Im Durchschnitt flossen auf diese Weise über die letzten fünf Jahre rund 400 Millionen Franken in die Bundeskasse. Dieser Betrag soll nun künftig vollumfänglich dem NAF zugutekommen, genauso wie der Mineralölsteuerzuschlag, die Einnahmen aus der Vignette sowie eine neue Abgabe für Elektroautos.

Mit der Annahme des NAF tritt auch der Netzbeschluss aus dem Jahr 2012 in Kraft, wodurch die Bodensee-Thurtal-Strasse (BTS) ins Nationalstrassennetz aufgenommen wird. Damit fällt die Zuständigkeit für Bau, Finanzierung und Betrieb in die Zuständigkeit des Bundes.

Das Parlament hat der Vorlage Ende September 2016 zugestimmt, das Schweizer Stimmvolk entscheidet definitiv über den NAF am 12. Februar 2017.

### 1.4 JA zur Unternehmenssteuerreform (USR) III

In der Schweiz profitieren Holdings- und Sitzgesellschaften von gewissen Steuerprivilegien. Unter dem Druck der EU und der OECD musste sich die Schweiz dazu bereit erklären, diese Privilegien abzuschaffen. Mit der sogenannten Unternehmenssteuerreform III (USR III) will der Bund nun verhindern, dass die betroffenen Unternehmen ins Ausland abwandern.

Mit einer Steuersatzsenkung für Unternehmen soll die Umsetzung im Kanton Thurgau nach Ansicht des Regierungsrates attraktiv und einfach erfolgen und zudem die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen erhalten bleiben. Die wichtigste Massnahme, die der Kanton Thurgau als Folge der USR III vorsieht, ist die Reduktion des Gewinnsteuersatzes von heute 4 auf neu 2,5 Prozent. Damit würde sich die Gesamtbelastung für Unternehmen im Kantonshauptort von heute 16,4 auf neu 13,4 Prozent reduzieren. Diese Reduktion erachtet der Regierungsrat als notwendig, um interkantonal und international in der Steuerbelastung wettbewerbsfähig zu bleiben. Zudem soll die Kapitalsteuer von 0,3 auf 0,15 Promille gesenkt werden. Als weitere Massnahme soll die Begrenzung der steuerlichen Entlastungen auf maximal 70 Prozent des steuerbaren Gewinns festgelegt und somit eine minimale Besteuerung sichergestellt werden. Als Gegenfinanzierung soll die Teilbesteuerung von Dividendenerträgen von 60 auf 70 Prozent erhöht werden.

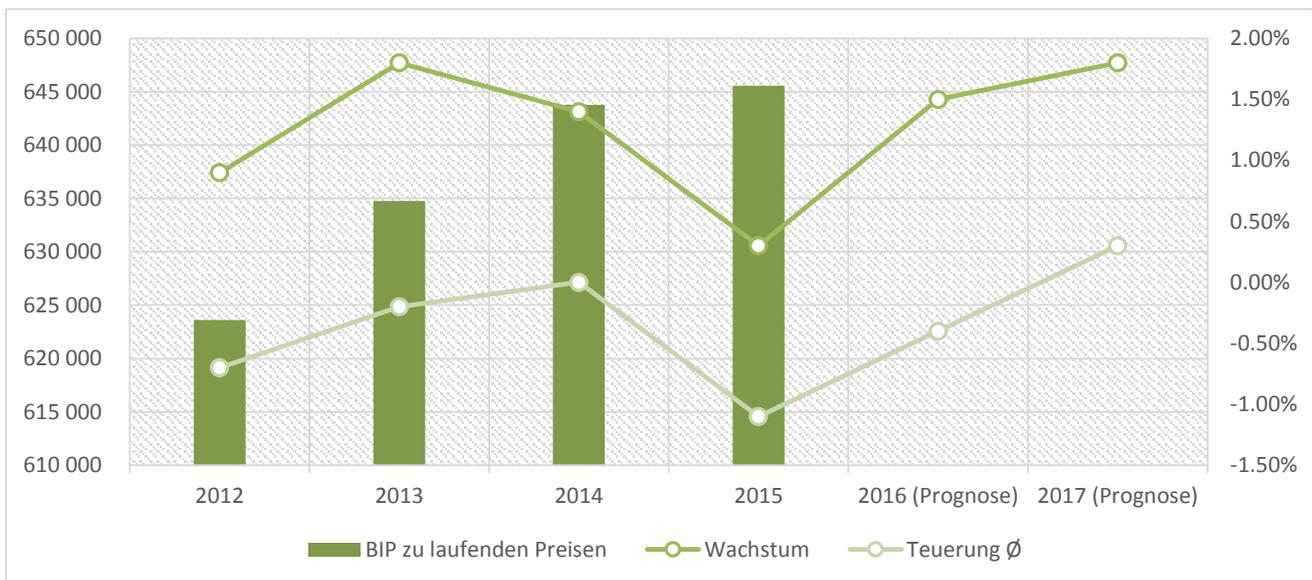
Mit der Unternehmenssteuerreform III würden erstmals in der Schweiz sämtliche Betriebe mit demselben Steuersatz besteuert. Die Volksabstimmung findet am 12. Februar 2017 statt.

# 2 x JA am 12. Februar 2017

## 2. ARBEITSMARKT

### 2.1 Wirtschaftswachstum und Teuerung

	2012	2013	2014	2015	2016 Prognose	2017 Prognose
<b>BIP zu laufenden Preisen in Mio</b>	623 611	634 776	643 784	645 556	-	-
<b>BIP Wachstum in %</b>	0.9	1.8	1.4	0.3	1.5	1.8
<b>Teuerung (Ø) in %</b>	-0.7	-0.2	0	-1.1	-0.4	0.3



### 2.2 Lohnanpassungen per 01.01.2017

Die Paritätische Landeskommission Arbeitgeberseite hat an ihren Sitzungen vom 12.10.2016 und vom 04.11.2016 gemäss Artikel 10.6 des Gesamtarbeitsvertrages 2014 - 2018 eine Lagebeurteilung in unserer Branche vorgenommen. Sie ging mit Vorschlägen, die der Situation entsprechen, in die paritätischen Verhandlungen.

#### Effektivlohnanpassungen (GAV Art. 10.6 u. 38)

Leider konnte auch in diesem Jahr keine Einigung zwischen den Sozialpartnern erreicht werden. Der am 4. November 2016 von der Paritätischen Landeskommission diskutierte Vorschlag einer Anpassung der Löhne von 0.5% individuell wurde schlussendlich von der Unia abgelehnt. Es gilt deshalb folgende Empfehlung:

1. Die Paritätische Landeskommission Arbeitgeberseite empfiehlt, je nach wirtschaftlichen Möglichkeiten eine individuelle Lohnanpassung nach dem Leistungsprinzip zu gewähren. Diese individuellen Lohnanpassungen schaffen die Möglichkeit, dass die Löhne von vielen Mitarbeitenden individuell angepasst werden können.

Es handelt sich dabei lediglich um eine Empfehlung, nicht um einen verbindlichen Beschluss. Selbstverständlich soll die Unternehmerfreiheit gelten und jedes Unternehmen kann die Löhne gemäss seinen Möglichkeiten sinnvoll anpassen.

2. Der Landesindex der Konsumentenpreise gilt mit 102.7 Punkte per 30.09.2016 als ausgeglichen.

### 2.3 Jahres-Bruttoarbeitszeit für 2017

Die Jahresbruttoarbeitszeit beträgt gemäss Art. 23.2 GAV für das Kalenderjahr 2017 **2080 Std.**

Für den Betrieb ist die **flexible Arbeitszeitgestaltung** mit einer Bandbreite von 35 bis 45 Wochenstunden wichtig. Die Firmen werden eingeladen, mittels Arbeitszeitkalender von dieser Flexibilität Gebrauch zu machen (siehe Art. 23.3. GAV). Per 31. Dezember können jeweils höchstens 120 Mehrstunden (exkl. Vorholzeit) auf der Grundlage der Jahresbruttoarbeitszeit auf das nächste Kalenderjahr übertragen werden. Diese Mehrstunden müssen innert 9 Monaten abgebaut werden (Art. 23.4 GAV).

### 2.4 Empfehlungen des VThEI für Lehrlingslöhne 2017

Der VThEI empfiehlt, die Lehrlingslöhne ab dem 01.01.2017 mindestens wie folgt festzulegen:

<b>Elektroinstallateur EFZ:</b>			
1. Lehrjahr:	600.00 Franken monatlich	3. Lehrjahr:	1'000.00 Franken monatlich
2. Lehrjahr:	800.00 Franken monatlich	4. Lehrjahr:	1'300.00 Franken monatlich
<b>Telematiker EFZ:</b>			
1. Lehrjahr:	600.00 Franken monatlich	3. Lehrjahr:	1'000.00 Franken monatlich
2. Lehrjahr:	800.00 Franken monatlich	4. Lehrjahr:	1'300.00 Franken monatlich
<b>Montage-Elektriker EFZ:</b>			
1. Lehrjahr:	600.00 Franken monatlich	3. Lehrjahr:	1'000.00 Franken monatlich
2. Lehrjahr:	800.00 Franken monatlich		

**Wir empfehlen Ihnen, die Lehrlingslöhne im Lehrvertrag zwölf Mal zu vereinbaren und nur bei entsprechenden Leistungen in Betrieb und Berufsschule ein 13. Monatsgehalt auszuzahlen. Gute Leistungen müssen honoriert werden.**

#### Zusatzlehre Elektroinstallateur EFZ

Für die Zusatzlehre zum Elektroinstallateur EFZ, im direkten Anschluss an die Lehre als Montage-Elektriker EFZ, empfiehlt der Verband unter Berücksichtigung von Ausbildungsstand, Selbstständigkeit und Fahrzeugführerprüfung folgende Löhne zu vereinbaren:

1. Zusatzlehrjahr	1'850.00 Franken monatlich
2. Zusatzlehrjahr	2'350.00 Franken monatlich

#### **Hinweis:**

*Auch für die Zusatzlehre gilt die bei Lehren übliche Kostenverteilung zwischen Betrieb und dem Auszubildenden.*

**2.5 Mindestlöhne gemäss GAV für 2017 Neu**

Die Mindestlöhne werden gemäss GAV 2014 – 2018 ab 01.01.2017 um linear CHF 100.00 erhöht:

**Elektroinstallateur EFZ (mit eidg. Fähigkeitszeugnis oder äquivalent<sup>2</sup>)**

- ohne Berufserfahrung (nach Lehrabschluss) **CHF 4'475.00 / Mt.**
- Mit 1 Jahr Berufserfahrung<sup>1</sup> **CHF 4'575.00 / Mt.**
- Mit 2 Jahren Berufserfahrung<sup>1</sup> **CHF 4'650.00 / Mt.**
- Mit 3 Jahren Berufserfahrung<sup>1</sup> **CHF 4'750.00 / Mt.**
- Mit 4 Jahren Berufserfahrung<sup>1</sup> **CHF 4'850.00 / Mt.**
- Mit 5 Jahren Berufserfahrung<sup>1</sup> **CHF 5'000.00 / Mt.**

**Montage-Elektriker EFZ (mit eidg. Fähigkeitszeugnis oder äquivalent<sup>2</sup>)**

- ohne Berufserfahrung (nach Lehrabschluss) **CHF 4'050.00 / Mt.**
- Mit 1 Jahr Berufserfahrung<sup>1</sup> **CHF 4'200.00 / Mt.**
- Mit 2 Jahren Berufserfahrung<sup>1</sup> **CHF 4'300.00 / Mt.**
- Mit 3 Jahren Berufserfahrung<sup>1</sup> **CHF 4'400.00 / Mt.**
- Mit 4 Jahren Berufserfahrung<sup>1</sup> **CHF 4'550.00 / Mt.**
- Mit 5 Jahren Berufserfahrung<sup>1</sup> **CHF 4'700.00 / Mt.**

**Telematiker EFZ (mit eidg. Fähigkeitszeugnis)**

- ohne Berufserfahrung (nach Lehrabschluss) **CHF 4'650.00 / Mt.**
- Mit 1 Jahr Berufserfahrung<sup>1</sup> **CHF 4'750.00 / Mt.**
- Mit 2 Jahren Berufserfahrung<sup>1</sup> **CHF 4'850.00 / Mt.**
- Mit 3 Jahren Berufserfahrung<sup>1</sup> **CHF 5'000.00 / Mt.**
- Mit 4 Jahren Berufserfahrung<sup>1</sup> **CHF 5'200.00 / Mt.**
- Mit 5 Jahren Berufserfahrung<sup>1</sup> **CHF 5'300.00 / Mt.**

**Arbeitnehmende mit nur schulischem Berufsabschluss**

- ohne Branchenerfahrung **CHF 3'850.00 / Mt.**
- Mit 1 Jahr Branchenerfahrung<sup>1</sup> **CHF 4'000.00 / Mt.**
- Mit 2 Jahren Branchenerfahrung<sup>1</sup> **CHF 4'200.00 / Mt.**
- Mit 3 Jahren Branchenerfahrung<sup>1</sup> **CHF 4'300.00 / Mt.**
- Mit 4 Jahren Branchenerfahrung<sup>1</sup> **CHF 4'450.00 / Mt.**
- Mit 5 Jahren Branchenerfahrung<sup>1</sup> **CHF 4'700.00 / Mt.**

**Arbeitnehmende ohne Berufsabschluss in der Branche**

- ohne Branchenerfahrung **CHF 3'850.00 / Mt.**
- Mit 1 Jahr Branchenerfahrung<sup>1</sup> **CHF 3'900.00 / Mt.**
- Mit 2 Jahren Branchenerfahrung<sup>1</sup> **CHF 4'000.00 / Mt.**
- Mit 3 Jahren Branchenerfahrung<sup>1</sup> **CHF 4'300.00 / Mt.**
- Mit 4 Jahren Branchenerfahrung<sup>1</sup> **CHF 4'400.00 / Mt.**
- Mit 5 Jahren Branchenerfahrung<sup>1</sup> **CHF 4'520.00 / Mt.**

<sup>1</sup> Der Anspruch bemisst sich ab dem Kalenderjahr, in dem die entsprechende Berufs- bzw. Branchenerfahrung erreicht wird.

<sup>2</sup> Über die Gleichwertigkeit anderer artverwandter Elektroberufe sind die Regeln und die Praxis des Eidgenössischen Starkstrominspektorates massgebend. Siehe auch Niederspannungsinstallationsverordnung NIV des Schweizerischen Bundesrates (NIV Art. 8 Abs. 3).

**2.6 Ferien und Feiertage 2017 Neu**

**Ferienanspruch (Art. 27 GAV)**

Gemäss GAV 2014 – 2018 ist per 01.01.2017 den Mitarbeitern vom 21. bis und mit dem vollendeten 35. Altersjahr ein zusätzlicher Ferientag zu gewähren:

Bis zum vollendeten 20. Altersjahr	(2017: Jg. 1996 und jünger)	<b>25 Arbeitstage</b>
Ab 21. bis und mit vollendetem 35. Altersjahr	(2017: Jg. 1995 bis 1981)	<b>24 Arbeitstage</b>
Ab 36. bis und mit vollendetem 55. Altersjahr	(2017: Jg. 1980 bis 1961)	<b>25 Arbeitstage</b>
Ab 56. bis und mit vollendetem 65. Altersjahr	(2017: Jg. 1960 und älter )	<b>30 Arbeitstage</b>

Der Ferienanspruch bemisst sich ab dem Kalenderjahr, in dem das entsprechende Altersjahr erfüllt wird.

**Feiertage 2017**

Gemäss Art. 29 GAV sind 9 Feiertage im Kalenderjahr entschädigungspflichtig, sofern diese Feiertage auf einen Arbeitstag (Montag – Samstag) fallen. Im Kalenderjahr 2017 fallen die Feiertage wie folgt an:

1	Neujahr <sup>1</sup>	1. Januar	Sonntag
2	Berchtoldstag <sup>1</sup>	2. Januar	Montag
3	Karfreitag <sup>1</sup>	14. April	Freitag
4	Ostermontag <sup>1</sup>	17. April	Montag
	Tag der Arbeit <sup>2</sup>	1. Mai	Montag
5	Auffahrt <sup>1</sup>	25. Mai	Donnerstag
6	Pfingstmontag <sup>1</sup>	5. Juni	Montag
7	Bundesfeiertag <sup>1</sup>	1. August	Dienstag
8	Weihnachten <sup>1</sup>	25. Dezember	Montag
9	Stephanstag <sup>1</sup>	26. Dezember	Dienstag

**Hinweise:**

<sup>1</sup> Der Kanton Thurgau hat gestützt auf das Arbeitsgesetz die mit <sup>1</sup> bezeichneten Tage im Ruhetagsgesetz (RB 822.9) als gesetzliche Feiertage erklärt; sie sind den Sonntagen gleichgestellt. Gemäss Art. 29 GAV sind für das Jahr 2017 folgende Feiertage, da sie auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fallen, zu bezahlen: Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Bundesfeiertag, Weihnachten, Stephanstag, d.h. total 8 Tage.

<sup>2</sup> Der im Thurgau kantonrechtlich festgelegte Feiertag 1. Mai fällt im Jahr 2017 auf einen Montag. Er ist nicht lohnfortzahlungspflichtig, muss jedoch frei gegeben werden. Das heisst, er wird vor- oder nachgeholt (GAV Art. 29.5).

## 2.7 Jugendschutzbestimmungen

Mit der nationalen Harmonisierung der Dauer und Ziele der Bildungsstufen (HarmoS-Konkordat) treten vermehrt unter 16-jährige Jugendliche eine berufliche Grundbildung an. Daher hat der Bundesrat mit der Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (ArGV 5) das Mindestalter dieser Gruppe von Jugendlichen für gefährliche Arbeiten auf 15 Jahre gesenkt, um einen nahtlosen Übergang vom Schul- ins Berufsleben und das Erreichen der Bildungsziele zu gewährleisten.

Die revidierte Verordnung, welche am 1. August 2014 in Kraft trat, sieht gleichzeitig vor, dass die Organisationen der Arbeitswelt (OdA) bei Berufen mit gefährlichen Arbeiten in ihren Bildungsplänen begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes treffen. Diese Massnahmen müssen innerhalb dreier Jahre nach Inkrafttreten der Änderung der ArGV 5 durch die OdA erarbeitet und vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) genehmigt werden. In den darauffolgenden zwei Jahren überprüfen und ergänzen die Kantone die Bildungsbewilligungen. Das heute geltende Mindestalter von 16 Jahren gilt bis zur Umsetzung aller Massnahmen. Sind diese Massnahmen bis zum Ablauf der vorerwähnten Fristen nicht umgesetzt, dürfen Lernende unter 18 Jahren in der entsprechenden beruflichen Grundbildung keine gefährlichen Arbeiten mehr ausführen.

Für Jugendliche bis 15 Jahre gilt ein generelles Arbeitsverbot. Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen Jugendliche unter 15 Jahren jedoch bei kulturellen, künstlerischen und sportlichen Darbietungen eingesetzt werden. Für diese Tätigkeiten wird keine Bewilligungspflicht, sondern nur eine Meldepflicht vorgesehen. Gefährliche Arbeiten sind für Jugendliche grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind aber im Rahmen der beruflichen Grundbildung möglich. **Lehrlinge dürfen jedoch keine Arbeiten an asbesthaltigen Materialien ausführen, da diese als gefährlich gelten.**

## 2.8 Der GAV 2014 – 2018

Die Vertragsparteien des GAV haben sich auf einen neuen Gesamtarbeitsvertrag für das Schweizer Elektro- und Telekommunikationsinstallationsgewerbe geeinigt. Der überarbeitete GAV trat per 01.01.2014 in Kraft und beinhaltet im Wesentlichen folgende Änderungen:

- **Erhöhung der Mindestlöhne**  
Die Mindestlöhne aller Kategorien werden bis zum Ende der Vertragslaufzeit am 31.12.2018 um CHF 200.00 angehoben. Die Erhöhung erfolgt gestaffelt, nämlich per 01.01.2015 um CHF 100.00 sowie per 01.01.2017 um CHF 100.00.
- **Teuerungsausgleich**  
Die Begrenzung des automatischen Teuerungsausgleichs auf dem Durchschnittslohn des Elektroinstallateurs wurde aufgehoben. Die Höhe des automatischen Teuerungsausgleichs wurde dafür von 1.50% auf 1.00% reduziert.
- **Zusätzlicher Ferientag**  
Für die Mitarbeiterkategorie 20 bis 35 Jahre wird ab 01.01.2017 ein zusätzlicher Ferientag gewährt.
- **Verlängerter Kündigungsschutz**  
Der Kündigungsschutz für Vertrauensleute der Gewerkschaften in den Paritätischen Kommissionen, Landeskommissionen und in betrieblichen Kommissionen, in denen die Mitglieder durch die Belegschaft gewählt werden, wird auf 6 Monate festgelegt.

Der Gesamtarbeitsvertrag kann auf der Homepage des VSEI [www.vsei.ch](http://www.vsei.ch) heruntergeladen oder bestellt werden. Allfällige Fragen zum GAV beantwortet Ihnen das Zentralsekretariat unter 044 444 17 17 oder [info@vsei.ch](mailto:info@vsei.ch).

## 2.9 Angepasster Musterarbeitsvertrag 2017

Der Musterarbeitsvertrag des VThEI, welcher den gesetzlichen Grundlagen für das Jahr 2017 angepasst worden ist, kann als Vorlage auf dem Sekretariat des VThEI (Thomas-Bornhauserstrasse 14, 8570 Weinfelden) oder auf der Homepage [www.vthei.ch](http://www.vthei.ch) bezogen werden.

## 2.10 SPIDA Familienausgleichskasse

Um einen bestmöglichen Ausgleich der Arbeitgeberleistungen zu ermöglichen, besteht in der Rechtsform einer Genossenschaft die SPIDA Familienausgleichskasse. Die SPIDA vergütet sämtlichen angeschlossenen Arbeitgebern folgende GAV-Leistungen bis zum SUVA-Lohnmaximum (Auszug):

- Kinder- und Ausbildungszulagen;
- Geburtszulagen;
- Erwerbsausfallentschädigung bei Militär- und Zivildienst;
- Absenzentschädigungen von 1 bis 3 Tagen gemäss GAV wie Heirat, Geburten, Todesfällen, Umzug;
- Ausübung eines politischen Amtes bis 10 Tage / Jahr;
- **Ausübung der Expertentätigkeit für Lehrabschlussprüfungen bis 10 Tage / Jahr.**

Detaillierte Informationen können im Gesamtarbeitsvertrag unter Art. 53 sowie im Anhang 6 nachgeschlagen werden.

## 2.11 Paritätische Berufskommission (PBK Elektro-Thurgau)

Seit einigen Jahren leisten die dem GAV unterstellten Arbeitnehmer Vollzugskostenbeiträge an die PBK Thurgau von monatlich 21 Franken (der Betrieb vollzieht über die Lohnabrechnung den Vollzug). Dieser Beitrag beläuft sich auch für 2017 auf **CHF 21.00**. **VThEI-Mitglieder** bezahlen jedoch **keine zusätzlichen Arbeitgeberbeiträge**, da diese im Verbandsbeitrag enthalten sind; organisierte Arbeitnehmende erhalten einen Teil ihres Beitrages zurück. Der Vollzugskostenbeitrag wird eingesetzt für die Umsetzung der Allgemeinen Verbindlichkeit des Gesamtarbeitsvertrags sowie für die Finanzierung der beruflichen Weiterbildung.

**Die Paritätische Berufskommission unterstützt gemäss neuer Praxis ebenfalls KOPAS-Kurse, sofern die Kursteilnehmer dem GAV unterstellt sind und einen Vollzugskostenbeitrag leisten.**

Die Paritätische Berufskommission hat anlässlich der Sitzung vom 22. November 2011 ergänzende Bestimmungen verabschiedet, welche die Einforderung von Unterstützungsbeträgen für die berufliche Weiterbildung vereinfacht, respektive konkretisiert.

## **Ergänzung zu den Richtlinien für die Geltendmachung einer Rückerstattung**

### **1. Rückerstattung auf Modul-, Semester- oder mehrjährige Kurse**

Es werden sämtliche fachbezogene Weiterbildungskurse im Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbe mit 35% subventioniert. Jede Weiterbildung wird nur einmal vergütet.

**Keinen Anspruch auf eine Vergütung besteht für Kurse und Weiterbildungen, die bereits von der PK Elektro-Thurgau verbilligt werden. Nicht subventioniert werden folgende Kosten: Prüfungskosten, Mahlzeiten, Übernachtungen, Fahrspesen und Lohnausfall sowie EDV-, CAD- und Sprachkurse.**

### **2. Anspruch**

Anspruch haben alle Berufsleute des Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbes, die dem GAV unterstellt und bei der PK gemeldet sind, Berufs- und Vollzugskostenbeiträge an die Paritätische Kommission Elektro-Thurgau leisten sowie die Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen haben.

### **3. Anerkennungsbeiträge**

Der Abschluss einer höheren Fachprüfung oder eines Moduls zu dieser wird durch die PK Elektro Thurgau finanziell gewürdigt. Die Schlussprüfung einer unterstützten Ausbildung muss spätestens innert zwölf Monaten nach Einzahlung des letzten Vollzugskostenbeitrags erfolgreich abgeschlossen sein. Es sind folgende Anerkennungsbeiträge vorgesehen:

CHF 700.00 Elektro-Sicherheitsberater mit eid. FA

CHF 1'000.00 Elektro-Projektleiter mit eid. FA / Telematik-Projektleiter mit eid. FA

CHF 1'500.00 Elektroinstallateur mit eid. Diplom / Telematiker mit eid. Diplom

### **4. Fristen**

Der Anspruch auf Rückerstattung verfällt unwiderruflich nach einem Jahr. Stichtag ist das Datum der Schlussprüfung, bei Kursen der letzte Kurstag.

### **5. Auszahlung der Rückerstattung**

Anspruch auf Rückerstattung hat derjenige Antragsteller, welcher die entstandenen Kosten beglichen hatte.

### **6. Limitierung der Rückerstattung**

Die Höhe der Rückerstattung ist limitiert auf maximal CHF 1'500.00 (Schweizerfranken Eintausendfünfhundert) pro Jahr und Arbeitnehmer.

### **7. Einreichung der Unterlagen**

Pro Kurs muss **je ein Antrag** mit folgenden Unterlagen eingereicht werden:

- Arbeitnehmeradresse
- Arbeitgeberadresse
- Kopie der Rechnung und der Zahlungsbestätigung der Bankvergütung oder der Posteinzahlung
- Kopie der Bescheinigung / Zertifikat / Kursbestätigung / Diplom
- Einzahlungsschein, Kontoangaben

**Nur für vollständig eingereichte Unterlagen wird die Rückerstattung gewährt.**

### **8. Entscheid**

Die PK Elektro-Thurgau entscheidet über Ausrichtung und Höhe der Beiträge endgültig. Dem Gesuchsteller oder Gesuchstellerin wird der Entscheid schriftlich zugestellt.

Weinfelden, 22. November 2011

PBK Elektro-Thurgau      Telefon      071 446 98 41  
Lämmli brunnenstr. 41      Fax      071 446 98 44  
Postfach 647      [franziska.hucke@pkgewerbe.ch](mailto:franziska.hucke@pkgewerbe.ch)  
9004 St. Gallen

### 3. SOZIALES UND STEUERN

#### 3.1 Kinder- und Ausbildungszulagen für 2017

Seit 01.01.2013 sind neben der Arbeitnehmerschaft auch Personen mit einer selbständigen Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz obligatorisch dem Familienzulagengesetz unterstellt. Sie werden damit anspruchsberechtigt und bis zu einem Erwerbseinkommen von CHF 148'200 beitragspflichtig.

<b>Kinderzulage</b>	bis 16 Jahre	mindestens <b>CHF 200.00 / Mt.</b>
<b>Ausbildungszulage</b>	16 bis 25 Jahre	mindestens <b>CHF 250.00 / Mt.</b>

#### 3.2 Sozialversicherungen 2017

##### AHV / IV / EO

Beitragspflicht für alle Erwerbstätigen ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres (2017: Jahrgang 1999)

• Alters- und Hinterlassenen-Versicherung AHV	8,4%
• Invaliden-Versicherung IV	1,4%
• Erwerbsersatzordnung EO	0,45%
	-----
<b>Total</b>	<b>10,25%</b>

Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben je die Hälfte (5.125%) zu tragen.

##### Arbeitslosenversicherung ALV

• Jahreseinkommen bis CHF 148'200	2,2%
• Jahreseinkommen über CHF 148'200 (Solidaritätsbeitrag)	1.0%

Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben je die Hälfte zu tragen

##### Unfallversicherung UV – Klasse 55D:

• Nichtbetriebsunfall-Versicherung NBU der SUVA für das Elektrogewerbe	Grundbeitrag	2.25% (2016: 2.39%)
• Betriebsunfall-Versicherung BU wurde im Herbst durch die SUVA individuell berechnet und mitgeteilt (Bonus-Malus-System)		betriebsabhängig

#### 3.3 Staatliche Altersvorsorge 1. Säule

Die Eckdaten bei der 1. Säule (AHV) bleiben für das Jahr 2017 unverändert:

▪ minimale einfache Altersrente monatlich	<b>CHF 1'175.00</b>	(Jahr: CHF 14'100)
▪ maximale einfache Altersrente monatlich	<b>CHF 2'350.00</b>	(Jahr: CHF 28'200)
▪ gesplittete Renten bei Ehepaaren betragen im Maximum 150 % der maximalen einfachen Altersrente	<b>CHF 3'525.00</b>	(Jahr: CHF 42'300)
• Ordentliches Rentenalter der Frau	64 Jahre	(2017: Jg. 1953)
• Ordentliches Rentenalter des Mannes	65 Jahre	(2017: Jg. 1952)

### 3.4 Berufliche Vorsorge 2. Säule

#### Beitragspflicht 2017

- Ab 01.01. nach Vollendung des 17. Altersjahres (2017: Jg. 1999) nur gegen Tod / Invalidität
- Ab 01.01. nach Vollendung des 24. Altersjahres (2017: Jg. 1992) zusätzlich Altersvorsorge

#### Grenzbeträge 2017 bei der beruflichen Vorsorge (BVG)

• maximal obligatorisch zu versichernder Jahreslohn	CHF 84'600.00
• minimaler zu versichernder Jahreslohn (3/4 max. AHV-Rente)	CHF 21'150.00
• Koordinationsabzug	CHF 24'675.00
• maximaler koordinierter (versicherter) Lohn	CHF 59'925.00
• minimaler koordinierter (versicherter) Lohn	CHF 3'525.00

Die den Arbeitnehmenden monatlich vom Lohn abzuziehenden Beiträge für die 2. Säule sind sehr unterschiedlich. Sie hängen im Rahmen des BVG vom entsprechenden Reglement der Pensionskasse ab. Die Prämienanteile für die berufliche Altersvorsorge (2. Säule) sind im Versicherungsausweis ersichtlich, der vom BVG-Versicherer bzw. von der Pensionskasse für jeden Versicherten jeweils im Januar neu erstellt werden muss (zwingende Bestimmung).

#### Mindestzinssatz

Der Bundesrat hat beschlossen, den BVG-Mindestzinssatz für das Jahr 2017 von 1.25 auf 1.00 Prozent zu senken. Bei der Festlegung des Mindestzinssatzes berücksichtigt der Bundesrat gemäss den gesetzlichen Bestimmungen insbesondere die Erträge der Bundesobligationen sowie zusätzlich die Rendite der Aktien, Anleihen und Liegenschaften. Genau diese Rendite ist im Moment sehr tief, weshalb der Bundesrat zu dieser Entscheidung gekommen ist.

#### Mindestumwandlungssatz

Gemäss geltender Gesetzgebung (1. BVG-Revision) beträgt der Mindestumwandlungssatz im Jahr 2017 für Männer und für Frauen 6.80%. Die schrittweise Senkung des Mindestumwandlungssatzes der 1. BVG-Revision ist damit abgeschlossen. Das bei der Pensionierung vorhandene Altersguthaben muss mindestens zu diesem Prozentsatz in eine Rente umgewandelt werden, je nach Pensionskasse können die Sätze jedoch auch höher sein.

### 3.5 Individuelle Vorsorge 3. Säule

#### Steuerabzug für Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge(Säule 3a) für das Steuerjahr 2016

• Mit Zugehörigkeit an eine Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule	CHF 6'768.00
• Ohne Zugehörigkeit an eine Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule	CHF 33'840.00

#### Steuerabzug für Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge(Säule 3a) für das Steuerjahr 2017

• <u>Mit</u> Zugehörigkeit an eine Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule	CHF 6'768.00
• <u>Ohne</u> Zugehörigkeit an eine Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule	CHF 33'840.00

## 4. BESONDERE FRAGEN

### 4.1 Stellenpool VThEI über Internet

Im Zusammenhang mit unserer verbandseigenen Homepage unter der Internet-Adresse [www.vthei.ch](http://www.vthei.ch) bitten wir Sie erneut, Folgendes zu beachten:

- Überprüfen Sie, ob Ihr **Firmeneintrag** und die dazugehörigen Kommunikationsadressen richtig vermerkt sind. Sie finden Ihre Firmenadresse in der Rubrik „*Mitglieder*“ unter Ihrem Firmendomizil (alphabetische Anordnung nach Ortschaften). Bei Unstimmigkeiten kontaktieren Sie bitte das Sekretariat (VThEI, Thomas-Bornhauser-Strasse 14, 8570 Weinfelden, Tel. 071 626 05 11).
- Der VThEI hat Sie verschiedentlich über den von unserem Präsidenten persönlich betreuten **Stellenpool** orientiert. Die Eingabe und die Suche von Fachpersonal werden über das Medium Internet wesentlich vereinfacht. Sinn und Zweck unseres verbandlichen Stellenpools ist es, bei Angebot und Nachfrage von Personal rasch und flexibel zu handeln. Vorübergehend zu wenig ausgelastetes Personal kann kostendeckend und zum Teil rasch „vermietet“ werden.
- Als **Verrechnungswert** für den verbandsinternen Personalverleih scheint uns nach wie vor ein Faktor von 1.6 bis 1.8, je nach Lohn, Qualifikation und weiteren Gegebenheiten (wie Fahrzeugeinsatz, Wegzeit, Werkzeug usw.) im Einzelfall, als angemessen.

### 4.2 Qualifikationsverfahren (QV) 2017

<b>Elektroinstallateur EFZ</b>	<b>Datum</b>	<b>Ort</b>
Praktische Prüfung	27.04.2017 – 24.05.2017	Elektrofachschule, Kreuzlingen
Mündliche Prüfung	29.05.2017 – 02.06.2017	Elektrofachschule, Kreuzlingen
Schriftliche Prüfung Fachkunde	09.06.2017	Berufsschule Frauenfeld
<b>Montage-Elektriker EFZ</b>		
Praktische Prüfung	05.04.2017 – 26.04.2017	Elektrofachschule, Kreuzlingen
Mündliche Prüfung	06.06.2017 – 07.06.2017	Elektrofachschule, Kreuzlingen
Schriftliche Prüfung Fachkunde	09.06.2017	Berufsschule Kreuzlingen
<b>Lehrabschluss-Feier</b>	<b>30.06.2017</b>	<b>Seeparksaal, Arbon</b>

#### Infrastrukturkosten während Qualifikationsverfahren (QV)

	<b>Mitgliedfirmen</b>	<b>Nichtmitglieder</b>
Elektroinstallateur EFZ	CHF 200.00 pro Lehrling	CHF 800.00 pro Lehrling
Montage-Elektriker EFZ	CHF 200.00 pro Lehrling	CHF 800.00 pro Lehrling

### 4.3 Ablauf Lehrvertrag bis Eintritt in die Lehre

Bei vielen Lernenden lassen auch nach der Lehrvertragsunterzeichnung die Leistungen in der Schule nach, dies könnte auch ein Grund sein, dass sie fast ein Jahr später an den Leistungen der Berufsschule nicht mehr anknüpfen können oder im falschen Lehrberuf eingeteilt wurden. Der VThEI möchte nun die schon längerwähnte und immer wieder mit Lehrpersonen diskutierte Einzelförderung der Schüler spezifisch auf den Beruf vorantreiben.

Die Lehrer haben aber auch kritische Bemerkungen zu unseren Forderungen wie zum Beispiel:

*Ich kenne das Problem mit der Motivation in der 3. Sek nach der Lehrvertragsunterzeichnung. Die Frage stellt sich für mich, ob es sinnvoll ist, ein Jahr vor Ende der Schulpflicht bereits den Lehrvertrag zu unterschreiben.*

*Es wäre durchaus wünschenswert, dass Sie in ihrem Beruf die Lehrstellenzusagen auch erst im September vornehmen wie die anderen technischen Berufe. Es ist für den Verlauf der Berufswahl auf Sek 1 sehr störend, wenn die ersten Elektriker die Lehrstelle bereits im April 2. Sek zugesprochen erhalten (2 Mal in 2 Jahren), das Gros in den Sommerferien.*

*Von mir aus wäre es nachhaltiger und zielführender, wenn die Lehrpersonen KONKRETE THEMEN mitgeteilt bekommen würden: Bei welchen Themen sind die Schulabgänger schwächer geworden. Gibt es bei Ihnen eine diesbezügliche Liste (z.B. "Diese 20 Punkte muss ein Lehrling bei Lehrbeginn erfüllen"? Wenn Sie uns Basis-Anforderungen mitteilen, dann sind wir gerne bereit, an diesen Mankos zu arbeiten.*

Diese konkreten Themen haben die zwei Berufsschulen erarbeitet und den Lehrern diese Unterlagen zur Verfügung gestellt. Nun können sich die Schüler konkret vorbereiten, sofern der Wille vorhanden ist.

Im Juni des Folgejahres wird der angehende Lernende automatisch zum Basic-Check aufgeboten. Nach diesem Check erhält die Ausbildungsfirma eine Auswertung mit Empfehlung zum richtigen Berufsbild. Weicht die Empfehlung vom eingestellten Berufsbild ab, besteht Handlungsbedarf seitens des Lehrbetriebs. Es wird nochmals ein Gespräch geführt. Sei dies um den Lernenden vom Montage-Elektriker zum Elektroinstallateur zu heben oder vom Elektroinstallateur zum Montage-Elektriker umzuteilen.

Der Vorstand des VThEI ist davon überzeugt, dass von der Einführung des Basic-Checks alle Beteiligten profitieren können, sofern der Test als Chance und nicht als Schikane den Lernenden und deren Eltern kommuniziert wird. Die Verantwortung für die richtige Einteilung bleibt nach wie vor bei den Lehrbetrieben. An dem wollen wir nichts ändern, es ist nur eine weitere Unterstützung zur richtigen Einteilung in den Lehrberuf.

Besten Dank für Ihre Mithilfe, zur Reduktion der Umteilungen vom Elektroinstallateur zum Montage-Elektriker.

#### 4.4 Elektrofachschule Kreuzlingen

Die Generalversammlung des VThEI hat am 17. März 2016 der Erhöhung der üK-Kurskosten zugestimmt. Ab August 2017 werden folgende Kurskosten erhoben:

üK-Kursgelder		Bis August 2017		Ab Schuljahr 2017/2018	
		VThEI-Mitglied	Nichtmitglieder	VThEI-Mitglied	Nichtmitglieder
<b>Elektroinstallateur EFZ</b>					
üK 1	12 Tage	1'200.00	2'100.00	1'560.00	2'760.00
üK 2	12 Tage	1'200.00	2'100.00	1'560.00	2'760.00
üK 3a	10 Tage	1'000.00	1'800.00	1'300.00	2'300.00
üK 3b	4 Tage	500.00	900.00	520.00	920.00
üK 4	8 Tage	800.00	1'500.00	1'040.00	1'840.00
<b>Montage-Elektriker EFZ</b>					
üK 1	12 Tage	1'200.00	2'100.00	1'560.00	2'760.00
üK 2	8 Tage	800.00	1'500.00	1'040.00	1'840.00
üK 3a	4 Tage	500.00	900.00	520.00	920.00
üK 3b	10 Tage	1'000.00	1'800.00	1'300.00	2'300.00

#### Kontaktdaten der Elektrofachschule:

Elektrofachschule Kreuzlingen      Tel. 071 672 59 85  
 Bärenstrasse 8                              Fax 071 672 59 86  
 8280 Kreuzlingen                            [elektrofachschule@vthei.ch](mailto:elektrofachschule@vthei.ch)

#### 4.5 Mitgliederbeiträge für das Jahr 2017

Die Generalversammlung des VThEI hat am 17. März 2016 in Arbon beschlossen, die Mitgliederbeiträge für das Jahr 2017 unverändert zu belassen. Der Jahresbeitrag setzt sich deshalb wie folgt zusammen:

##### Verband Schweizer Elektro-Installationsfirmen VSEI

(Beschluss der Delegiertenversammlung des VSEI vom 24.11.2016)

- gestaffelter Grundbeitrag: 250 bis 1'500 Franken
- degressiver Beitrag in Abhängigkeit der Lohnsumme: 1,7 bis 1,5 Promille

##### Verband Thurgauer Elektro-Installationsfirmen VThEI

- Grundbeitrag pro Mitgliedfirma 250 Franken
- Lohnsummenbeitrag analog Regelung VSEI 1 Promille
- Beitrag an den Thurgauer Gewerbeverband [nach Betriebsgröße abgestufter Beitragsskala] 30 bis 220 Franken
- Berufsbildungsbeitrag pro Lehrling 150 Franken
- Beitrag an die Lehrlingswerbung pro Betrieb 200 Franken
- statutarische Eintrittsgebühr für Neumitglieder/-firmen 1'500 Franken

## 5. VERSAMMLUNGEN / TERMINE

**23. März 2017**

1700 – 1830 Uhr

**Generalversammlung VThEI**

Seemöwe Altnau

**23. – 24. Juni 2017**

Ganzer Tag

**eev und VSEI Generalversammlung**

Lausanne

**2. November 2017**

1600 – 2000 Uhr

**Herbstversammlung VThEI**

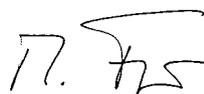
Seehuus Egnach

Wir bitten Sie, die Termine bereits heute schon vorzumerken. Auf unserer Homepage [www.vthei.ch](http://www.vthei.ch) erhalten Sie laufend die aktuellsten Informationen zu den Veranstaltungen.

Vorstand und Sekretariat des Thurgauer Elektro-Installationsgewerbes wünschen Ihnen für die kommenden Festtage sowie für das Jahr 2017 alles Gute und viel Erfolg.

Freundliche Grüsse

**VThEI VERBAND THURGAUER  
ELEKTRO-INSTALLATIONSFIRMEN**



Markus Füger  
Präsident



Marc Widler  
Sekretär

# Gemeinsam in die Zukunft



Unsere Branche steht im Zentrum des technologischen Wandels und birgt attraktive Perspektiven für uns alle. Damit verbundene Chancen realisieren wir zur Stärkung unseres Kerngeschäfts und nutzen neue Technologien für die erfolgreiche Geschäftsentwicklung. Wir haben unsere Werte in einem Branchenkodex verankert und ein Branchensiegel entwickelt, welches unser Qualitätsverständnis kraftvoll nach innen und aussen vertritt.

**Mehr Infos unter:**

[www.vsei.ch](http://www.vsei.ch)

[www.elektriker.ch](http://www.elektriker.ch)

[www.vthei.ch](http://www.vthei.ch)